Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **63/2020 vom 25.03.2020** erstellt durch: **Fachbereich Verwaltungssteuerung u. Service** **Bearbeiter:** Städtischer Direktor Bock

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Verwaltungsausschuss	26.03.2020	zur Empfehlung	☐	☒
Rat	26.03.2020	zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:
Vorübergehende Übertragung von Beschlusskompetenzen auf den Verwaltungsausschuss

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☐ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)

Beschlussvorschlag:

Die Beschlusskompetenz des Rates für die Angelegenheiten gemäß § 58 Abs. 1 Nrn. 5 -soweit sie Gefahrenabwehr betreffen- , 9 -soweit sie über- und außerplanmäßige Aufwendungen betreffen- und 14 wird vorübergehend auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Diese Übertragung endet durch Beschluss des Rates nach dem Ende der Ausnahmesituation, die durch das Virus Corvid 19 (Coronavirus) entstanden ist.

Sachverhaltsdarstellung:

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus ist fraglich, inwieweit der Rat der Stadt Schöningen in nächster Zeit noch für Sitzungen zur Verfügung steht. Angesichts der steigenden Infektionszahlen scheint es wahrscheinlich, dass die Beschlussfähigkeit des Rates zukünftig nicht mehr oder zumindest nur schwer erreicht werden kann.

Im Krisenfall sind teilweise jedoch sehr kurzfristig wichtige Entscheidungen zu treffen. Um hierfür handlungsfähig zu bleiben, weist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport in seinem Erlass, der den Ratsmitgliedern am Sonntag, 22.03.2020 übermittelt wurde, auf die Möglichkeit hin, vorübergehend wichtige konkrete Angelegenheiten durch Beschluss des Rates dem Verwaltungsausschuss zu übertragen.

In der derzeitigen Situation kann es sich dabei insbesondere um notwendige über-/außerplanmäßige Ausgaben, allgemeine Haushaltsangelegenheiten sowie Satzungen/Verordnungen (z.B. zur Gefahrenabwehr) handeln. Daher sollen konkret die Angelegenheiten gemäß § 58 Absatz 1 Nrn. 5, 9 und 14 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorübergehend zur Beschlussfassung auf den Verwaltungsausschuss übertragen werden.

Der Rat ist im Nachgang über die vom Verwaltungsausschuss getroffenen Entscheidungen zu informieren.

Schneider